

PF 1/23-15

Bescheid

Die Post-Control-Kommission hat durch Mag. Barbara Nigl, LL.M. als Vorsitzende sowie Mag. DI Georg Donaubauer und DI Georg Mündl als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 24.07.2023 beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 7 Abs 6 Postmarktgesetz wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Schließung der folgenden eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen der Österreichischen Post AG gemäß § 7 Abs 3 PMG vorliegen:

1. 2514 Traiskirchen
2. 3021 Pressbaum
3. 3370 Ybbs an der Donau
4. 3423 St. Andrä-Wördern
5. 4190 Bad Leonfelden
6. 5112 Lamprechtshausen

Das Prüfungsverfahren hinsichtlich dieser eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen wird eingestellt.

Über den Zeitpunkt der Schließung jeder einzelnen eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle ist die Post-Control-Kommission binnen 14 Tagen nach der Schließung mit einem gesonderten Schreiben zu informieren.

II. Begründung

1 Verfahrensablauf

Die Österreichische Post AG (in weiterer Folge ÖPost) übermittelte am 12.05.2023 gemäß § 7 Abs 6 Postmarktgesetz (PMG) hinsichtlich der beabsichtigten Schließung von acht eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen ein Schreiben samt Unterlagen, um die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs 3 Z 1 PMG sowie die Einladung der betroffenen Gemeinden durch die ÖPost, Gespräche mit ihr zu führen und alternative Lösungen zu suchen, nachzuweisen.

Eine Aufstellung der vorgesehenen Ersatzlösungen samt Geo-Koordinaten wurde von der ÖPost gemeinsam mit den oben angeführten Unterlagen (ON 1) bzw mit Schreiben vom 20.06.2023 (ON 7) bekanntgegeben.

Die Post-Control-Kommission hat zur Beurteilung der übermittelten Kostenrechnungsunterlagen gemäß § 52 Abs 1 AVG Amtssachverständige aus dem Personalstand der RTR-GmbH bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens hinsichtlich der Frage, ob die kostendeckende Führung der von der beabsichtigten Schließung betroffenen eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen dauerhaft ausgeschlossen ist, beauftragt.

Das Gutachten zur Beurteilung der übermittelten Kostenrechnungsunterlagen (ON 9) und ein Bericht der RTR-GmbH über die flächendeckende Versorgung gemäß § 7 Abs 1 PMG (ON 8) wurden der ÖPost am 04.07.2023 übermittelt (ON 11).

Am 05.07.2023 wurden dem Post-Geschäftsstellen-Beirat (PGB) das wirtschaftliche Gutachten und der Flächenbericht zugestellt. Am 12.07.2023 gab der Post-Geschäftsstellen-Beirat eine Stellungnahme ab (ON 12).

2 Festgestellter Sachverhalt

1.) Die Österreichische Post AG, Firmenbuchnummer 180219d, mit Sitz in 1030 Wien, Rochusplatz 1, erbringt gemäß § 12 Abs 1 PMG den Universaldienst (Universaldienstbetreiber).

2.) Die Filialergebnisse der im Spruch genannten eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen sind für die Jahre 2021 und 2022 negativ. Die Hochrechnung für 2023 und die Prognosewerte für die Jahre 2024 bis 2025 sind ausnahmslos negativ.

3.) Hinsichtlich der im Spruch genannten Post-Geschäftsstellen wird, selbst bei deren Schließung, durch andere, bereits bestehende Post-Geschäftsstellen die Erbringung des Universaldienstes gewährleistet.

4.) Eine Schließung der verfahrensgegenständlichen eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen wirkt sich auch auf Bewohnerinnen und Bewohner anderer Gemeinden außerhalb der

Standortgemeinden aus, da diese Post-Geschäftsstellen bei einem erfolglosen Zustellversuch von Briefen oder Paketen in anderen Gemeinden diesbezüglich als Hinterlegungs-Post-Geschäftsstellen fungieren.

5.) Der Versorgungsgrad der Gemeindebevölkerung mit Post-Geschäftsstellen verschlechtert sich nach der Schließung der im Spruch genannten eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen ohne eine Inbetriebnahme von fremdbetriebenen Post-Geschäftsstellen nicht auf unter 90%.

3 Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes PF 1/23.

Die Feststellungen insbesondere zum Kostenrechnungswesen ergeben sich aus der eingehenden, schlüssigen und nachvollziehbaren Überprüfung der Amtssachverständigen („*Gutachten betreffend die kostendeckende Führung von Post-Geschäftsstellen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Schließung/Zusammenlegung von Post-Geschäftsstellen durch die Österreichische Post AG*“). Die Vollständigkeit der am 12.05.2023 übermittelten Kostenrechnungsunterlagen konnte auch durch Einsichtnahmen in das Kostenrechnungssystem der ÖPost festgestellt werden. Auf Basis von Stichproben bei Vergleichen von Werten der Daten 25 weiterer nicht verfahrensgegenständlicher Filialen mit jenen Daten der verfahrensgegenständlichen Filialen konnten keine Unregelmäßigkeiten beobachtet werden.

Die Feststellungen insbesondere zu Fragen der flächendeckenden Versorgung gründen sich auf den schlüssigen und nachvollziehbaren Prüfbericht der RTR-GmbH („*Bericht zur flächendeckenden Versorgung im Verfahren PF 001/2023 Schließung von 8 eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen*“ und „*Flächenberichte - Grundlagen und Methodik Stand 18.01.2023*“).

Die von der ÖPost bekanntgegebenen Adressen und Koordinaten weiterer bereits bestehender Post-Geschäftsstellen wurden im Hinblick auf eine korrekte Geokodierung überprüft, wobei keine Unregelmäßigkeiten beobachtet wurden.

Zum Vorbringen des Post-Geschäftsstellen-Beirates zum wirtschaftlichen Gutachten wird darauf verwiesen, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (vgl etwa Erkenntnisse vom 31.1.1995, ZI 92/07/0188, und vom 25.4.1991, ZI 91/09/0019) einem schlüssigen Sachverständigengutachten mit bloßen Behauptungen, ohne Argumentation auf gleicher Ebene, in tauglicher Art und Weise nicht entgegengetreten werden kann.

Vorbringen gegen ein Sachverständigengutachten, das sich darauf beruft, dass das Gutachten mit den Erfahrungen der in Betracht kommenden Wissenschaft in Widerspruch stehe, muss diese Behauptung aber – und zwar tunlichst unter präziser Darstellung der gegen das Gutachten gerichteten sachlichen Einwände – durch das Gutachten eines anderen Sachverständigen unter Beweis stellen. Eine bloß gegenteilige Behauptung genügt nicht.

- 4190 Bad Leonfelden

Der Post-Geschäftsstellen-Beirat führt aus, dass nicht nachvollziehbar sei, weswegen das Gutachten eine relative geringe Kostenunterdeckung für das Jahr 2021 dieser Post-Geschäftsstelle ausweise, in den Folgejahren jedoch laut Gutachter mit einer deutlich höheren Kostenunterdeckung zu rechnen sei.

Der Post-Geschäftsstellen-Beirat stellte die folgenden drei Fragen:

- *„Weshalb sind nicht im gleichen Ausmaß Provisionen bzw. Sonderprovisionen im Folgejahr (2022) geflossen? Weshalb sollen diese nicht in den weiteren Folgejahren fließen? Was ist ursächlich für diese Umstände?“*
- *„Weshalb ist der Vertrieb des Energiekostenrechners weggefallen? Welche konkrete Auswirkung hatte der Wegfall (monetär)?“*
- *„In welcher Größenordnung wirkte sich die Auflösung der Abfertigungsrückstellung aus?“*

Zu den Ausführungen im Zusammenhang mit der kaufmännischen Gebarung in den betroffenen Post-Geschäftsstellen, zB Ausmaß der Provisionen bzw der Wegfall des Energiekostenrechners, ist auf das Erkenntnis des VwGH ZI 2013/03/0018-7 vom 23.08.2013 zu verweisen.

Der VwGH führt darin aus: *„Dem Gesetz ist aber nicht zu entnehmen, dass die Regulierungsbehörde in einem Verfahren nach § 7 Abs 6 PMG bei Beurteilung des Tatbestandsmerkmals nach § 7 Abs 3 Z 1 PMG auch zu prüfen hätte, wie sich bestimmte unternehmerische Entscheidungen auf einzelne Filialergebnisse auswirkten. Es mag sein, dass sich Werbemaßnahmen, aber auch Veränderungen des Dienstleistungs- und Warenangebots, ja auch die Freundlichkeit/Unfreundlichkeit einzelner Mitarbeiter in Filialen auf deren Ergebnis und damit die Kostendeckung unmittelbar auswirken. § 7 PMG bietet aber keine Handhabe dafür, die Richtigkeit bzw ökonomische Sinnhaftigkeit derartiger unternehmerischer Entscheidungen oder auch nur filialinterner Vorgänge zu überprüfen.“*

Auf Grund dieser Entscheidung besteht im Rahmen des Verfahrens keine Möglichkeit für die Post-Control-Kommission, die *„unternehmerischen Entscheidungen“*, wie etwa die Höhe der Provisionen bzw den Wegfall des Energiekostenrechners, zu würdigen und bei der Beurteilung der Kostendeckung entsprechend zu berücksichtigen.

Betreffend die Höhe der Provisionen ist festzuhalten, dass die Höhe von der Einstufung des jeweiligen Standortes abhängt. Die Einstufung ist eine *„unternehmerische Entscheidung“*, auf die kein Einfluss genommen werden kann. Ebenso wenig, wie auf den Wegfall des Energiekostenrechners Einfluss genommen werden kann. Zur Auflösung der Rückstellung ist festzuhalten, dass das ein einmaliges Ereignis ist und sich somit nur auf das Jahr 2021 auswirkt.

4 Rechtliche Beurteilung

4.1 Zuständigkeit der Post-Control-Kommission

Gemäß § 40 Z 2 PMG idgF liegt die Zuständigkeit betreffend Maßnahmen hinsichtlich eigenbetriebener Post-Geschäftsstellen bei der Post-Control-Kommission, welche aufgrund der Bestimmung des § 39 Abs 1 PMG zur Erfüllung der in § 40 PMG genannten Aufgaben eingerichtet ist.

4.2 Materielle rechtliche Voraussetzungen für eine Schließung gemäß § 7 Abs 3 PMG

Gemäß § 7 Abs 3 PMG darf eine eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle nur dann geschlossen werden, wenn sowohl die kostendeckende Führung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle dauerhaft ausgeschlossen als auch die Erbringung des Universaldienstes durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle gewährleistet ist.

4.2.1 Kostenunterdeckung - § 7 Abs 3 Z 1 PMG

Unter Bezugnahme auf den festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die im Spruch genannten eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen während der Jahre 2021 und 2022 mit negativem Filialergebnis abgeschlossen haben. Auch ergibt die Prognose für die Jahre 2023 bis 2025 für die gemeldeten Post-Geschäftsstellen eine deutliche Kostenunterdeckung. Es ist daher davon auszugehen, dass die kostendeckende Führung dieser Filialen „dauerhaft“ – das ist laut EB RV 319 XXIV GP zu § 7 Abs 3 PMG ein angemessener „Zeitraum von etwa zwei Jahren in einer sowohl rückblickenden als auch zukunftsorientierten Betrachtung“ – ausgeschlossen ist. Somit ist die Schließungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs 3 Z 1 PMG erfüllt.

4.2.2 Flächendeckung - § 7 Abs 3 Z 2 PMG

Zu überprüfen ist nach § 7 Abs 3 Z 2 PMG, ob im Falle einer Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle die Erbringung des Universaldienstes (durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle) gewährleistet ist.

Eine flächendeckende Versorgung mit Post-Geschäftsstellen, welche für die Erbringung des Universaldienstes gewährleistet sein muss, gilt gemäß § 7 Abs 1 PMG dann als gegeben, sofern den Nutzerinnen und Nutzern bundesweit mindestens 1.650 Post-Geschäftsstellen zur Verfügung stehen. In Gemeinden größer 10.000 Einwohnerinnen oder Einwohner und allen Bezirkshauptstädten ist zu gewährleisten, dass für mehr als 90% der Einwohnerinnen und Einwohner eine Post-Geschäftsstelle in maximal 2.000 Metern oder in allen anderen Regionen eine Post-Geschäftsstelle in maximal 10.000 Metern erreichbar ist.

In Bezirkshauptstädten, Landeshauptstädten sowie in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern werden Flächen (Built-Up Areas) definiert, die das zusammenhängend bebaute und dauerhaft besiedelte Gebiet darstellen. Diese Flächen stellen in diesen Gemeinden das städtische Gebiet dar.

Aus den Materialien zum PMG – die nicht im Widerspruch zu § 7 Abs 1 PMG stehen – kann abgeleitet werden, dass eine Erreichbarkeit der nächsten Post-Geschäftsstelle innerhalb maximal 2.000 Metern in ländlichen Gebieten nicht bezweckt ist. Das Wegkalkül von 10 Minuten, das in ländlichen Gebieten bei einer durchschnittlichen Bewegungsgeschwindigkeit von 60 km/h einer Entfernung von 10.000 Metern entspricht, wird im ländlichen Bereich als ausreichend im Sinne der flächendeckenden Versorgung verstanden. Die Definition der sogenannten Built-Up Areas in Bezirkshauptstädten, Landeshauptstädten sowie in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern erscheint vor diesem Hintergrund als angemessen, da deren Gemeindegebiete eine große flächenmäßige Ausdehnung aufweisen können und einzelne Bereiche nicht zusammenhängend besiedelt sind (vgl dazu den Bescheid der Post-Control-Kommission vom 04.06.2012, PF 1/12-10, mit ausführlicher Begründung).

Wesentlich ist die Interpretation der Wendung „in allen anderen Regionen“ in § 7 Abs 1 PMG: Die Wendung „in allen anderen Regionen“ in § 7 Abs 1 PMG ist nach ständiger Spruchpraxis der Post-Control-Kommission als komplementärer Sammelbegriff zu den in § 7 Abs 1 zweiter Satz PMG zitierten „Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern“ und „Bezirkshauptstädten“ zu sehen und bezieht sich demnach auf alle anderen Gemeinden. Für Einwohner von geografischen Gebieten, die weder Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern noch Bezirkshauptstädte sind, muss eine Post-Geschäftsstelle innerhalb von 10 km erreichbar sein. Die Wendung „in allen anderen Regionen“ ist somit nicht auf Bezirksebene, sondern auf Gemeindeebene zu beziehen (vgl dazu die oben zitierte Vorjudikatur).

Die Überprüfung nach § 7 Abs 3 Z 2 PMG, ob im Falle einer Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle die Erbringung des Universaldienstes (durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle) gewährleistet ist, hat ergeben, dass diese Voraussetzung bei den im Spruch genannten Post-Geschäftsstellen erfüllt ist (siehe auch „Bericht zur flächendeckenden Versorgung im Verfahren PF 1/23, Schließung von 8 eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen“).

- 4190 Bad Leonfelden

Nach den Ausführungen des Post-Geschäftsstellen-Beirates sei aus der Sicht der Gemeinde der von Seiten der Post namhaft gemachte Ersatzstandort in der Gemeinde Schenkenfelden keine adäquate Ersatzlösung im Sinne des PMG für die Versorgung der Bevölkerung in Bad Leonfelden. Derzeit sei man im Gespräch mit der ÖPost über eventuelle Ersatzstandorte.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Umkreis von 10 km folgende fünf Post-Geschäftsstellen verfügbar sind:

4191	Bad Leonfelden	fremdbetrieben	Lagerhausgenossenschaft	4204	Reichenau im Mühlkreis
4192	Bad Leonfelden	fremdbetrieben	Marktgemeinde Zwettl an der Rodl	4180	Zwettl an der Rodl
4193	Bad Leonfelden	fremdbetrieben	Pötscher Lebensmittel GmbH	4192	Schenkenfelden
4194	Bad Leonfelden	fremdbetrieben	Kurt Buschberger	4193	Reichenthal
4195	Bad Leonfelden	fremdbetrieben	pro mente Oberösterreich	4191	Vorderweißenbach

Entgegen den Ausführungen des Post-Geschäftsstellen-Beirates ist daher die Gemeinde Schenkenfelden nicht die einzige Ersatzlösung. Inwiefern die Post-Geschäftsstelle in Schenkenfelden keine adäquate Ersatzlösung bietet, führt der Post-Geschäftsstellen-Beirat nicht näher in der Stellungnahme aus.

- 3021 Pressbaum

Nach Rücksprache mit der Gemeinde bringt der Post-Geschäftsstelle-Beirat vor, dass diese angebe, die Post-Geschäftsstelle in Pressbaum solle nicht ersatzlos geschlossen werden. Diesbezüglich hätten bereits Gespräche mit der ÖPost stattgefunden, die selbst auch zugesichert habe, eine adäquate Ersatzlösung in Pressbaum zu finden.

In diesem Zusammenhang gehe der Post-Geschäftsstellen-Beirat davon aus, dass eine Schließung von besagter Post-Geschäftsstelle erst erfolge, wenn eine adäquate Lösung in Pressbaum gefunden worden sei.

Die Überprüfung nach § 7 Abs 3 Z 2 PMG, ob im Falle einer Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle die Erbringung des Universaldienstes (durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle) gewährleistet ist, hat ergeben, dass diese Voraussetzung bei der genannten Post-Geschäftsstelle erfüllt ist (siehe auch „*Bericht zur flächendeckenden Versorgung im Verfahren PF 1/23, Schließung von 8 eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen*“). Auch im Falle der Schließung ist daher eine ausreichende flächendeckende Versorgung gegeben, ohne, dass eine neue Ersatzlösung notwendig ist.

- 3370 Ybbs an der Donau

In Zusammenhang mit 3370 Ybbs an der Donau bringt der Post-Geschäftsstellen-Beirat vor, dass die ÖPost keinerlei Anstrengungen unternommen habe, einen adäquaten Ersatz für die zur Schließung angezeigte eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle zu finden. Nach den Ausführungen des Post-Geschäftsstellen-Beirates sei die Stadtgemeinde Ybbs an der Donau mit mehr als 5.500 Einwohnern nicht zuletzt deswegen darauf angewiesen, zumindest eine Post-Geschäftsstelle innerorts zu haben, da die umliegenden Post-Geschäftsstellen weder einen gleichwertigen Ersatz darstellen noch in der Lage seien, die Versorgung der Bevölkerung den Vorgaben des PMG entsprechend zu gewährleisten.

Hinzukomme nach den weiteren Ausführungen des Post-Geschäftsstellen-Beirates, dass gerade ältere Menschen auf die bestehende Postfiliale im Ort angewiesen seien und es ihnen, wie auch vielen anderen, nicht möglich und auch nicht zumutbar sei, eine außerhalb von Ybbs an der Donau befindliche Post-Geschäftsstelle in Anspruch zu nehmen.

Der Post-Geschäftsstellen-Beirat gehe daher davon aus, dass entsprechende Erhebungen und Recherchen seitens der Regulierungsbehörde anzustellen seien, denn letztlich sei Grundvoraussetzung für eine Schließung gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 PMG, dass die Erbringung des Universaldienstes durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle gewährleistet werde.

Die Überprüfung nach § 7 Abs 3 Z 2 PMG, ob im Falle einer Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle die Erbringung des Universaldienstes (durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle) gewährleistet ist, hat ergeben, dass diese Voraussetzung bei der genannten Post-Geschäftsstelle erfüllt ist (siehe auch „*Bericht zur flächendeckenden Versorgung im Verfahren PF 1/23, Schließung von 8 eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen*“).

In Bezug auf die Ausführungen, dass gerade ältere Menschen auf die bestehenden Postfiliale im Ort angewiesen seien, ist festzuhalten, dass die Vorgaben betreffend die flächendeckende Versorgung erfüllt sind. Aus dem PMG lässt sich keine Verpflichtung ableiten, in jedem Ort eine Post-Geschäftsstelle für ältere Menschen zu betreiben. Die vorgeschriebenen Entfernungen (10 km-Grenze) werden eingehalten.

In Zusammenhang mit den Ausführungen des Post-Geschäftsstellen-Beirates, dass von der ÖPost kein adäquater Ersatz gesucht wurde, ist darauf hinzuweisen, dass im Umkreis von 10 km folgende sieben Post-Geschäftsstellen verfügbar sind und die flächendeckende Versorgung durch diese Post-Geschäftsstellen gewährleistet ist:

3370	Ybbs an der Donau	eigenbetrieben	Postfiliale	3250	Wieselburg
3370	Ybbs an der Donau	fremdbetrieben	Richard Wenninger	3252	Petzenkirchen
3370	Ybbs an der Donau	fremdbetrieben	Berger OG	3372	Blindenmarkt
3370	Ybbs an der Donau	fremdbetrieben	Eßmeister GmbH. & Co KG	3373	Kemmelbach
3370	Ybbs an der Donau	fremdbetrieben	Daniela Kern e.U.	3375	Krummnußbaum
3370	Ybbs an der Donau	fremdbetrieben	Marc Schadenhofer	3671	Marbach an der Donau
3370	Ybbs an der Donau	fremdbetrieben	Marktgemeinde Persenbeug-Gottsdorf	3680	Persenbeug

- 5112 Lamprechtshausen

Nach den Ausführungen des Post-Geschäftsstellen-Beirates sei die von Seiten der Post namhaft gemachte Ersatzlösung in Oberndorf bei Salzburg keine adäquate Ersatzlösung im Sinne des PMG für die Versorgung der Marktgemeinde Lamprechtshausen.

In diesem Zusammenhang gehe der Post-Geschäftsstellen-Beirat aber davon aus, dass eine Schließung von besagter Post-Geschäftsstelle erst erfolge, wenn die bereits angedachte Ersatzlösung, der Unimarkt in Lamprechtshausen, seinen Betrieb aufnehme.

Die Überprüfung nach § 7 Abs 3 Z 2 PMG, ob im Falle einer Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle die Erbringung des Universaldienstes (durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle) gewährleistet ist, hat ergeben, dass diese Voraussetzung bei der genannten Post-Geschäftsstelle erfüllt ist (siehe auch „*Bericht zur flächendeckenden Versorgung im Verfahren PF 1/23, Schließung von 8 eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen*“). Aus dem vorliegenden Flächenbericht ergibt sich, dass die flächendeckende Versorgung bereits durch die bestehenden Post-Geschäftsstellen gegeben ist.

- 2514 Traiskirchen

Nach Rücksprache mit der Gemeinde sei nach Ansicht des Post-Geschäftsstellen-Beirates festzuhalten, dass die Versorgung der Bevölkerung in Traiskirchen keinesfalls nur über den bereits bestehenden und von der Gemeinde betriebenen Post.Partner (Bürgerservicestelle in Möllersdorf) erfolgen könne. In diesem Zusammenhang würde mit der ÖPost an Lösungen bereits gearbeitet werden.

Bezugnehmend auf die Einwohnerzahlen von Traiskirchen und die dazu bestehenden Regelungen im PMG, gehe der Post-Geschäftsstellen-Beirat davon aus, dass zumindest ein bedingter Untersagungsbescheid erlassen werde und daher eine Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle erst dann erfolgen kann und dürfe, wenn adäquate Ersatzlösungen verwirklicht würden.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Überprüfung nach § 7 Abs 3 Z 2 PMG, ob im Falle einer Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle die Erbringung des Universaldienstes (durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle) gewährleistet ist, ergeben hat, dass diese Voraussetzung bei der genannten Post-Geschäftsstelle erfüllt ist (siehe auch „*Bericht zur flächendeckenden Versorgung im Verfahren PF 1/23, Schließung von 8 eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen*“). Im vorliegenden Fall liegt daher die gesetzlich geforderte Voraussetzung vor. Die nach dem PMG erforderliche Flächendeckung ist auch ohne die Eröffnung einer weiteren Post-Geschäftsstelle gegeben. Es besteht daher keine Verpflichtung der ÖPost, eine Ersatzlösung zu suchen.

In Bezug auf den Hinweis des Post-Geschäftsstellen-Beirates auf die 2 km Grenze, da es sich um städtische Bevölkerung handelt, ist auf den vorliegenden Bericht zur Flächendeckung („Bericht zur flächendeckenden Versorgung im Verfahren PF 1/23, Schließung von 8 eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen“) zu verweisen. Nach diesem Bericht werden 100% der städtischen Bevölkerung innerhalb von 2 km versorgt.

- 3423 St. Andrä-Wördern

Der Post-Geschäftsstellen-Beirat führte aus, dass nach Angaben der Stadtgemeinde St. Andrä-Wördern zufolge es noch keine Ersatzlösung für die vorgesehene Schließung gebe. Die von Seiten der Post namhaft gemachte Ersatzlösung im rund 10 km entfernten Königstetten sei jedenfalls keine adäquate Ersatzlösung, die eine ausreichende Versorgung im Sinne des PMG in St. Andrä-Wördern, mit rund 7.800 Einwohnern, sicherstelle.

Daher gehe der Post-Geschäftsstellen-Beirat davon aus, dass entsprechende Erhebungen und Recherchen seitens der Regulierungsbehörde angestellt werden würden, denn letztlich sei Grundvoraussetzung für eine Schließung gemäß § 7 Abs 3 Z 2 PMG, dass die Erbringung des Universaldienstes durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle gewährleistet sei.

Die Überprüfung nach § 7 Abs 3 Z 2 PMG, ob im Falle einer Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle die Erbringung des Universaldienstes (durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle) gewährleistet ist, hat ergeben, dass diese Voraussetzung bei der genannten Post-Geschäftsstelle erfüllt ist (siehe auch „Bericht zur flächendeckenden Versorgung im Verfahren PF 1/23, Schließung von 8 eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen“).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Umkreis von 10 km folgende sechs weitere Post-Geschäftsstellen verfügbar sind:

3423	St. Andrä-Wördern	fremdbetrieben	Boesch energy GmbH	3402	Klosterneuburg
3423	St. Andrä-Wördern	fremdbetrieben	Gemeinde	3413	Hintersdorf
3423	St. Andrä-Wördern	fremdbetrieben	Gemeinde	3422	Altenberg
3423	St. Andrä-Wördern	fremdbetrieben	Friedrich Preitensteiner Handels GmbH	3425	Langenlebarn
3423	St. Andrä-Wördern	fremdbetrieben	UNIMARKT Handelsg. m.b.H. & Co. KG	3433	Königstetten
3423	St. Andrä-Wördern	fremdbetrieben	Marktgemeinde Tulbing	3434	Katzelsdorf

Die Ausführungen des PGB dahingehend, dass die Post-Geschäftsstelle in Königstetten keine adäquate Ersatzlösung sei, um die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, kann nicht gefolgt werden, da entgegen den Ausführungen des Post-Geschäftsstellen-Beirates im Umkreis von 10km insgesamt sieben Post-Geschäftsstellen zur Verfügung stehen. Weiters hat der Post-Geschäftsstellen-Beirat nicht dargelegt, warum die Post-Geschäftsstelle in Königstetten keine adäquate Ersatzlösung sei.

4.3 Prüfungsverfahren gemäß § 7 Abs 6 PMG

Der Universaldienstbetreiber hat gemäß § 7 Abs 6 PMG vor der beabsichtigten Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle der Regulierungsbehörde Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs 3 Z 1 PMG und der Einladung der betroffenen Gemeinden durch den Universaldienstbetreiber, Gespräche mit ihm zu führen und alternative Lösungen zu suchen, in Papierform und in elektronisch verarbeitbarer Form zur Prüfung vorzulegen.

Ab Vorlage der Unterlagen gemäß § 7 Abs 6 erster Satz PMG ist die Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle, auf die sich die Prüfung bezieht, vorläufig untersagt. Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs 3 PMG nicht vorliegen, hat die Regulierungsbehörde die Schließung der betreffenden eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen endgültig bescheidmäßig zu untersagen. Andernfalls hat sie das Prüfungsverfahren einzustellen. Sollte das Prüfungsverfahren durch die Regulierungsbehörde binnen drei Monaten ab Vorlage der Unterlagen gemäß erstem Satz weder bescheidmäßig eingestellt noch die Schließung endgültig bescheidmäßig untersagt worden sein, gilt die Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen als nicht untersagt.

In den Gesetzesmaterialien wird ausgeführt, dass vor dem vollständigen Vorliegen der Unterlagen gemäß § 7 Abs 6 erster Satz PMG bei der Regulierungsbehörde die dreimonatige Entscheidungsfrist nicht zu laufen beginnt. Nach den Ausführungen zum Verfahrensablauf wurden die (vollständigen) Unterlagen für die im Spruch genannten eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen am 12.05.2023 vorgelegt. Die dreimonatige Entscheidungsfrist der Behörde ist daher noch nicht abgelaufen.

4.4 Information über die Schließung

Die ÖPost hat über die Schließung jeder einzelnen eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen mit gesondertem Schreiben die Post-Control-Kommission zu informieren. Diese Informationspflicht war vorzusehen, damit die Post-Control-Kommission möglichst zeitnahe über die tatsächlichen Schließungen der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen verständigt wird.

Aus all diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 44 Abs 3 PMG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (§ 9 VwGVG) offen, wobei vor Einbringung der Beschwerde eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- unter Angabe des Verwendungszwecks an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten ist (BGBl II 387/2014 idgF) und die Entrichtung der Gebühr bei Einbringung der Beschwerde nachzuweisen ist. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 24.07.2023

Post-Control-Kommission

Mag. Barbara Nigl, LL.M.

Die Vorsitzende